

## Pressemitteilung

München, den 1. September 2011

### **Abzweigung von Kindergeld**

In einem Pressebericht der Süddeutschen Zeitung vom 1. September 2011 wird gegen die Kommunen der Vorwurf erhoben, sie würden die Abzweigung von Kindergeld höchst unterschiedlich handhaben. Außerdem sei die im Zusammenhang mit der Abzweigung von Kindergeld erforderliche Belegung der Verwendung von Kindergeld ein Misstrauensbeweis.

### **Landkreistag und Städtetag weisen dazu auf die folgende Rechtslage hin:**

Eine Kindergeldabzweigung wird nur geprüft, wenn die Eltern von dem bei ihnen wohnenden Kind mit Behinderung Miete verlangen und diese Miete durch die Kommune geleistet wird. In diesen Fällen bekommen die Eltern also von ihrem behinderten Kind eine Miete, die aus Steuermitteln finanziert ist. Die Kommune übernimmt damit die komplette Unterhaltsleistung für ein behindertes Kind und hat daher den gesetzlich geregelten Anspruch auf eine Abzweigung des Kindergeldes durch die zuständige Kindergeldkasse. Den Eltern steht bei dieser Sachlage das Kindergeld nur zu, wenn sie dem Kind weitere Unterhaltsleistungen zukommen lassen, z. B. in Form von Ausflügen, Urlaubsaufenthalten, Geschenken etc. Hier trifft die Eltern entsprechend der gesetzlichen Regelung die Nachweispflicht.

Verzichten die Eltern auf Mietzahlungen ihres behinderten Kindes, leisten sie damit einen Beitrag zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht und ihnen steht das Kindergeld in vollem Umfang zu. Dann brauchen die Eltern auch keinerlei Belege über die Verwendung des Kindergeldes vorzulegen.

Eine andere Praxis kann nur mit einer Gesetzesänderung erreicht werden.